

TELEARBEIT

Lexikon Arbeitszeit-Lexikon T 28.09.2015

Bei Telearbeit wird ein Teil der Arbeit außerhalb der Dienststelle, also zu hause, geleistet. Es gibt verschiedene Modelle der Telearbeit, von denen bei der Stadt Osnabrück unter bestimmten Voraussetzungen nur die Form der alternierenden Telearbeit zum Einsatz kommt, d. h. mindestens ein Teil (i. d. R. ein Fünftel) der Arbeitszeit muss in der Dienststelle (im Dienstgebäude) der Stadt Osnabrück geleistet werden.

Nach Beschluss der Fachbereichsleiterkonferenz gilt bei der Stadt Osnabrück hinsichtlich der Einrichtung von Telearbeitsplätzen folgendes Verfahren:

- Die Einrichtung von Telearbeitsplätzen wird nur im Ausnahmefall unterstützt; grundsätzlich sind alle dienstlichen Tätigkeiten in der Dienststelle zu erledigen.
- Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn im Einzelfall zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ansonsten keine Beschäftigung oder eine Beschäftigung nur in eingeschränktem Maß bei der Stadt Osnabrück möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Telearbeit kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- Die Einrichtung von Telearbeitsplätzen erfolgt nur nach persönlicher Antragstellung inkl. Begründung durch den/die Mitarbeiter/-in, wenn die ausgeübte Tätigkeit für Telearbeit geeignet ist und die Fachdienststelle ihr Einverständnis hierzu abgegeben hat.
- Die letzte Entscheidung über die Einrichtung des Telearbeitsplatzes obliegt aufgrund der zentralen und grundsätzlichen Bedeutung dem Fachbereich Personal und Organisation.

Die Einrichtung von Telearbeitsplätzen erfolgt nach Zustimmung durch die Personalvertretung und wird als Ergänzung zum Arbeitsvertrag bzw. Dienstverhältnis vereinbart. Die Vereinbarung wird individuell gestaltet und enthält die Details der Telearbeit, wie z. B. die Art der Tätigkeiten, die Verteilung der Arbeitszeit oder die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel.

Bei Fragen zur Telearbeit wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Personal und Organisation, 